

TOBIAS SCHIEDER

Ethisch motivierter Rechtsungehorsam

*Beiträge zu normativen
Grundlagen der Gesellschaft*

3

Mohr Siebeck

Beiträge zu normativen Grundlagen
der Gesellschaft

Herausgegeben von

Udo Di Fabio und Frank Schorkopf

3



Tobias Schieder

Ethisch motivierter Rechtsungehorsam

Rechtsdebatten zu Widerstandsrecht,
Gewissensfreiheit und zivilem Ungehorsam
in der Bundesrepublik Deutschland
1949–1989

Mohr Siebeck

Tobias Schieder, geboren 1986; Studium der Rechtswissenschaft an der Humboldt-Universität zu Berlin; 2012 Erste Juristische Prüfung; Wissenschaftlicher Mitarbeiter am Lehrstuhl für öffentliches Recht, insbes. Kirchen- und Staatskirchenrecht an der Universität Göttingen; seit 2016 Rechtsreferendar am OLG Nürnberg; 2018 Promotion.

ISBN 978-3-16-155853-5 / eISBN 978-3-16-156176-4

DOI 10.1628/978-3-16-156176-4

ISSN 2569-2003 (Beiträge zu normativen Grundlagen der Gesellschaft)

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind im Internet über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

© 2018 Mohr Siebeck Tübingen. www.mohrsiebeck.com

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von Gulde Druck in Tübingen gesetzt, auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und von der Buchbinderei Spinner in Ottersweier gebunden.

Vorwort

Die vorliegende Arbeit entstand im Rahmen der Forschungen der DFG-Forschergruppe: „Der Protestantismus in den ethischen Debatten der Bundesrepublik Deutschland 1949–1989“. Sie wurde im September 2017 von der Juristischen Fakultät der Georg-August-Universität Göttingen als Dissertation angenommen.

Wenn ich in den letzten Jahren gefragt wurde, worüber ich eigentlich schreibe, fiel mir eine kurze und gleichzeitig treffende Antwort nicht immer leicht. Was genau sollte man sich unter ethisch motiviertem Rechtsungehorsam vorstellen? Wies ich auf die einzelnen Rechtsfiguren: Widerstandsrecht, Gewissensfreiheit und zivilen Ungehorsam hin, war die Reaktion häufig interessiert, die Einzelfragen erschienen jedoch reichlich kompliziert und nicht unbedingt zusammenhängend. Die zeitliche Eingrenzung „1949–1989“ ließ manchen zudem an eine rechtsgeschichtliche Arbeit denken. Und doch zielt die Arbeit mit ihrer Fragestellung darüber hinaus. Sie steht thematisch an der Schnittstelle zwischen rechtlicher und ethischer Debatte, indem sie versucht nachzuzeichnen, wie ethische Postulate in rechtliche Kategorien übersetzt wurden. Zudem zielt sie methodisch auf die Schnittstelle zwischen Zeitgeschichte des Rechts und der Rechtsdogmatik, indem eine historisch informierte Herangehensweise an die etablierte Dogmatik Kontingenzen und Probleme derselben offenlegen soll. Das ist nur schwer in ein paar Sätzen erklärt und ohne die Einbettung in ein interdisziplinäres Projekt nicht ohne weiteres zu realisieren. Umso mehr freut es mich, dass die Arbeit nun in dieser Form vorliegt.

An dieser Stelle sei allen gedankt, die Anteil am Entstehen der Arbeit hatten. Mein Dank gilt zuallererst Prof. Dr. Hans Michael Heinig als Doktorvater für seine herausragende fachliche und persönliche Unterstützung in den letzten Jahren. Ebenfalls danken möchte ich den Projektleiterinnen und Projektleitern sowie den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der DFG-Forschergruppe „1765“, die häufig entscheidende Impulse gaben und mir halfen, über den Tellerrand der eigenen Disziplin hinauszublicken. Den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Lehrstuhls für öffentliches Recht und des Kirchenrechtlichen Instituts der EKD in Göttingen gebührt Dank für die stets empathische Begleitung des Projekts sowie die vielen hilfreichen Nachfragen und Anregungen in Kolloquien, Semi-

naren und zwischendurch. Für sein Lektorat sei Dr. Frank Schulze gedankt sowie meiner Mutter, Pfarrerin Barbara Schieder, die Durchsichten und Korrekturen am Text, von Fragmenten bis zur Druckfassung, vorgenommen hat.

Die Entstehung und Drucklegung wurde ermöglicht durch die Förderung der Deutschen Forschungsgemeinschaft, die sowohl die Projektarbeit finanzierte, in deren Rahmen die Arbeit entstand, als auch Mittel zur Publikation bereitstellt. Prof. Dr. Dr. Udo Di Fabio und Prof. Dr. Frank Schorkopf danke ich für die Aufnahme in die Reihe Beiträge zu normativen Grundlagen der Gesellschaft sowie für die Unterstützung der Drucklegung durch das Forschungskolleg normative Gesellschaftsgrundlagen.

Pflaumfeld, im März 2018

Tobias Schieder

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	1
A. Was?	2
B. Wie?	3
C. Warum?	7
Kapitel 1: Die Wiederentdeckung des Widerstandsrechts nach 1945	11
A. Widerstandsfrage und Naturrechtsrenaissance	12
I. <i>Die Naturrechtsrenaissance</i>	12
1. Die Wertvorstellungen der Naturrechtsrenaissance	14
a) Adolf Susterhenn und sein Naturrechtsverständnis	16
b) Hermann Weinkauff	19
aa) Naturrecht in evangelischer Sicht nach Weinkauff	20
bb) Naturrecht in der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs	21
cc) Zusammenfassung	27
c) Helmut Coing	27
d) Zusammenfassung	30
2. Naturrecht als Rechtslehre und Methode	31
3. Naturrecht und materieller Rechtsstaat	34
4. Antipositivismus und Wehrlosigkeitsthese als vereinendes Moment	35
II. <i>Der Ort des Widerstandsrechts in den Naturrechtskonzeptionen</i>	38
III. <i>Naturrechtlich begründete Entwürfe einer Dogmatik des Widerstandsrechts</i>	39
IV. <i>Zusammenfassung</i>	41
B. Widerstandsrecht im „Unrechtsstaat“	42
I. <i>Der Remer-Prozess und der 20. Juli 1944</i>	42
II. <i>Widerstandspflicht der Richter und Beamten?</i>	49
III. <i>Das Widerstandsrecht in der Rechtsprechung zum Bundesentschädigungs- und Bundesvertriebenengesetz</i>	51

1. Bundesergänzungs- und Bundesentschädigungsgesetz	51
2. Bundesvertriebenengesetz	55
3. Zusammenfassung	57
IV. Zusammenfassung	58
C. Widerstandsrecht im Rechtsstaat	58
I. <i>Widerstandsrecht in den Verfassungen der Länder und des Bundes</i>	59
1. Die Landesverfassungen	60
2. Das Grundgesetz	61
3. Zusammenfassung	63
II. <i>Widerstandsrecht in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts</i>	64
III. <i>Weitere Konzeptionen eines Widerstandsrechts im Rechtsstaat</i>	66
1. Carl Heyland und die Interpretation des Art. 147 der Hessischen Landesverfassung	66
2. Julius von Gierke und der niedersächsische Ministersturz	69
3. Politischer Streik und Widerstandsrecht	71
4. Südtirol	74
IV. Zusammenfassung	75
D. Die Kodifizierung des Widerstandsrechts in Art. 20 Abs. 4 GG	76
I. <i>Der Streit um die Notstandsverfassung</i>	76
II. <i>Der Gesetzgebungsprozess</i>	77
III. <i>Interpretationen</i>	86
1. Auslegung des Art. 20 Abs. 4 GG	86
2. Rechtsphilosophische Einordnungsversuche	91
IV. Zusammenfassung	93
E. Zusammenfassung	94
 Kapitel 2: Gewissen und Gewissensbetätigungsfreiheit	 97
A. Die Entdeckung der Gewissensfreiheit als eigenständiges Grundrecht zur Gewissensbetätigung	100
I. <i>Die Gewissensfreiheit nach Art. 4 Abs. 1 GG im Parlamentarischen Rat</i>	100
II. <i>Die Debatte um die Kriegsdienstverweigerung aus Gewissensgründen</i>	102
1. Die verfassungsrechtliche Verankerung im Grundgesetz	103
2. Erste Kontroversen um die Auslegung des Art. 4 Abs. 3 GG im „Kampf um den Wehrbeitrag“	105

3. Wiederbewaffnung, Wehrpflichtgesetz und die situative Verweigerung	110
a) Vorarbeiten in der rechtswissenschaftlichen Literatur	111
aa) Die naturrechtliche Deutung und die Lehre vom „gerechten Krieg“	112
bb) Die an Staatszwecken orientierte Interpretation als eng zu interpretierendes Ausnahmerecht	114
cc) Kritik an der Interpretation als Ausnahmerecht	116
dd) Zusammenfassung	117
b) Das Gesetzgebungsverfahren zum Wehrpflichtgesetz von 1956	118
c) Die Billigung der Regelung durch das Bundesverfassungsgericht	124
4. Ersatzdienstverweigerung und die Aktivierung des Art. 4 Abs. 1 GG	125
5. Zusammenfassung	130
III. <i>Gewissensnot und Vertragspflicht</i>	130
IV. <i>Der Gewissensbegriff – neue theoretische Zugänge</i>	136
1. Das Bundesverwaltungs- und das Bundesverfassungsgericht und das Gewissen	137
2. Luhmann und die Funktion des Gewissens in einer ausdifferenzierten Gesellschaft	140
a) Das normative Gewissensverständnis	141
b) Das funktionale Verständnis der Gewissensfreiheit – Versöhnung der Gewissensfreiheit mit dem Pluralismus	144
c) Zusammenfassung	146
V. <i>Die Staatsrechtslehrertagung in Bern 1969</i>	146
1. Vorarbeiten	147
2. Die Referate auf der Tagung der Staatsrechtslehrer	149
3. Zusammenfassung	153
VI. <i>Zusammenfassung</i>	153
B. Der Umgang mit dem neu entdeckten Grundrecht – von der Individualisierung zur Universalisierung	154
I. <i>Glaubens- oder Gewissensfreiheit? Neue Abgrenzungsprobleme und die Lösung des Bundesverfassungsgerichts</i>	155
II. <i>Die weitere Entfaltung des Konzepts in den 1970er-Jahren</i>	159
III. <i>Gewissensfreiheit und politische Konflikte in den späten 1970er- und frühen 1980er-Jahren</i>	160
1. Stromzahlungsboykott und Atomkraftdebatte	161
2. Abgabenverweigerung und Abtreibungsdebatte	167

3. Aktionsformen der Friedensbewegung und die Gewissensfreiheit	175
a) Rüstungssteuerboykott	175
b) Totalverweigerung	178
c) Arbeitsverweigerung aus Gewissensgründen	181
IV. Zusammenfassung	186
C. Zusammenfassung	189
 Kapitel 3: Ziviler Ungehorsam	 193
A. Ziviler Ungehorsam: Konzept und erste Rezeption in Deutschland	194
I. <i>Civil Rights Movement</i> und ziviler Ungehorsam	195
II. Weitere Politikfelder, die Gegenstand zivilen Ungehorsams wurden	197
III. Theoretische Verarbeitung zivilen Ungehorsams im anglo-amerikanischen Raum	198
IV. Rezeption in Deutschland	200
V. Zusammenfassung	202
B. Fundamente für die spätere Debatte	203
I. <i>Der Fall Pätch</i>	203
1. Die Abhöraffäre	203
2. Werner Pätch und seine Rolle	205
3. Das illegale Staatsgeheimnis	206
4. Der Schuldspruch	210
5. Folgen	211
6. Zusammenfassung	212
II. <i>Die frühe rechtliche Einordnung von Sitzblockaden, der Gewaltbegriff und die Debatten um die rechtliche Behandlung von Demonstrationsschäden</i>	213
1. Das Laepple-Urteil und der Gewaltbegriff im Strafrecht	213
2. Demonstrationsschäden	217
3. Zusammenfassung	221
C. Die Nachrüstungsdebatte der 1980er-Jahre und die breite rechtswissenschaftliche Auseinandersetzung mit zivilem Ungehorsam	222
I. <i>Schlaglichter auf die politischen und gesellschaftlichen Vorgänge in den frühen 1980er-Jahren</i>	223
II. <i>Der rechtswissenschaftliche Streit um die Rechtfertigung zivilen Ungehorsams</i>	227
III. <i>Das Bundesverfassungsgericht und ziviler Ungehorsam</i>	233
IV. <i>Debatten im Umfeld der Debatte um zivilen Ungehorsam</i>	238

1. Die Argumentation mit der Verantwortung für zukünftige Generationen	238
2. Legalität gegen Legitimität	240
3. Demokratisches Mehrheitsprinzip und seine Grenzen	242
4. Grundpflichten: Rechtsbefolgungs- und Friedenspflicht	244
5. Zusammenfassung	246
D. Weitere Einzelfälle, die unter der Überschrift des zivilen Ungehorsams diskutiert wurden	247
I. <i>Kirchenasyl</i>	247
II. <i>Volkszählung</i>	251
E. Zusammenfassung	253
Schlussbetrachtung	257
A. Parallelen	257
B. Unterschiede	261
C. Entwicklungen	264
I. <i>Abfolge</i>	264
II. <i>Stationen</i>	266
D. Lehren	270
I. <i>Rechtsbefolgungspflicht</i>	271
II. <i>Differenzierung zwischen ethischer und rechtlicher Problembeschreibung</i>	272
III. <i>Lösung über die Abwägung ganz konkret</i>	274
Literaturverzeichnis	279
Register	303

Einleitung

Die Frage nach der Verbindlichkeit des Rechts ist wohl so alt wie das Recht selbst.¹ Die großen methodologischen und rechtsphilosophischen Streitigkeiten des vergangenen Jahrhunderts kreisten letztlich um die Frage, wie diese Verbindlichkeit herzustellen und zu gewährleisten sei. Reichen hierfür Verfahren und Kompetenz zum Normerlass oder bedarf es weiterer Merkmale, etwa die inhaltliche Übereinstimmung des Rechts mit bestimmten Werten?

Mit der Annahme eines dem Rechtsbegriff immanenten Verbindlichkeitsanspruchs ist stets die Frage nach den Grenzen der Verbindlichkeit des Rechts verbunden. Wann verliert eine Rechtsnorm ihre Verbindlichkeit? Wann ist sie „Nicht-Recht“? In der Bundesrepublik wurde die Antwort Radbruchs aus dem Jahre 1947 maßgeblich: Eine Norm ist als „Nicht-Recht“ anzusehen, wenn durch sie Gerechtigkeit nicht einmal erstrebt wird. Die Frage nach der Grenze der Verbindlichkeit wurde hier also über den Rekurs auf die ethische Frage nach der Gerechtigkeit, zumindest der Gerechtigkeitsorientierung, beantwortet.

Nicht nur Radbruch befasste sich mit der Frage, wie Gerechtigkeitsorientierung im Recht erreicht werden könne. Die sogenannte Naturrechtsrenaissance der Nachkriegszeit zeigt eindrucksvoll die Bemühungen von Rechtsphilosophen und Juristen, das Recht am Ziel der Gerechtigkeit auszurichten. Auch protestantische Denker, die den traditionell katholisch-scholastisch geprägten Naturrechtsüberlegungen aus theologischen Gründen eher abgeneigt sind, suchten nach Möglichkeiten, die Notwendigkeit der Gerechtigkeitsorientierung des Rechts plausibel zu machen.² Und was ist die Wertordnungsrechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts anderes als der Versuch, das einfache Recht an den in der Verfassung niedergelegten Gerechtigkeitsidealen auszurichten? Grenzen der Verbindlichkeit des Rechts werden hierbei stets als (juridifizierte) ethische Grenzen verstanden. Und was geschieht, wenn die so formulierten Grenzen der

¹ Vgl. zur Unterscheidung zwischen Geltung und Verbindlichkeit: *Gardner, John*: Legal Positivism: 5½ Myths, *American Journal of Jurisprudence* 46 (2001), S. 199–227; vgl. aber: *Meyer, Stephan*: Juristische Geltung als Verbindlichkeit, Tübingen 2011.

² Vgl. die noch andauernden Forschungen von *Brandon Bloch*, Harvard University, zum „Dritten Weg“ zwischen Naturrecht und Positivismus aus ideengeschichtlicher Perspektive, <http://history.fas.harvard.edu/people/brandon-bloch-bloch> (09.10.2016).

Verbindlichkeit überschritten sind? Resultiert daraus für den Einzelnen die Befugnis, den „Gehorsam“ aufzukündigen und dem Recht gegenüber „ungehorsam“ zu werden?³ Können diese Grenzen mit Mitteln des Rechts gezogen werden? In den Rechtsdebatten wurde diese Frage mithilfe dreier Rechtsfiguren erörtert: Widerstandsrecht, Gewissensfreiheit und ziviler Ungehorsam.⁴ Diese können unter der Überschrift „ethisch motivierter Rechtsungehorsam“ zusammengefasst werden.

A. Was?

In der vorliegenden Arbeit sollen diese an den Grenzen des Rechts angesiedelten Rechtsfiguren beschrieben und ihre Entwicklung in der Bundesrepublik nachgezeichnet werden: Wie veränderte sich das Verständnis von Widerstandsrecht, Gewissensfreiheit und zivilem Ungehorsam mit der Zeit? Blieben die Konzepte weitgehend unverändert oder erfuhren sie eine starke Umformung? Welche Problemstellungen waren wann aktuell und warum? Inwiefern gingen rechtsdogmatische Veränderungen auf konkrete historische Umstände zurück? Welche Argumente entfalten – bei Anerkennung des Einflusses historischer Rahmenbedingungen auf rechtsdogmatische Konstruktionen – heute noch Plausibilität und welche Argumente sollten überdacht werden? Gelang es, ethische Forderungen ins Rechtssystem aufzunehmen und rechtssicher zu verarbeiten? Können aus den vergangenen Debatten Hinweise für die gegenwärtig angemessene Behandlung der Rechtsfiguren gewonnen werden?

Der Blick auf die Legitimation des Rechts von dessen Grenzen her ermöglicht auch eine genauere Konturierung der sich wandelnden Staats-, Demokratie- und Rechtsvorstellungen. Mitgeführt wird deshalb die Frage, welche Staats-, Demokratie- und Rechtsvorstellungen bei der Behandlung des Problems zum Tragen kamen, inwiefern hier Wandlungen zu beobachten sind und wie sich diese auf die rechtliche Konturierung ethisch motivierten Rechtsungehorsams auswirkten. Bei alledem bleibt das Ziel der Untersuchung letztlich doch ein hermeneutisches, wie dies für rechtswissenschaftliche Untersuchungen typisch ist. Die Betrachtung im unmittelbaren zeithistorischen Kontext soll ein fundiertes Verständnis der rechtlichen Verarbeitung ethisch motivierten Rechtsungehorsams ermöglichen und zu einem besseren Verständnis beitragen.

³ Vgl. *Johst, David*: Begrenzung des Rechtsgehorsams, Tübingen 2016.

⁴ Vgl. etwa zur Gewissensfreiheit als Problem der Rechtsgeltung: *Herdegen, Matthias*: Gewissensfreiheit und Normativität positiven Rechts, Berlin/Heidelberg 1989; *Kaufmann, Arthur*: Das Gewissen und das Problem der Rechtsgeltung, Heidelberg 1990.

B. Wie?

Den hier aufgeworfenen Fragen soll zunächst im Wege einer narrativen Darstellung der Rechtsdebatten von 1949 bis 1989 in ihren Kontexten nachgegangen werden: in Kapitel 1 dem Widerstandsrecht, in Kapitel 2 der Gewissensfreiheit und in Kapitel 3 dem zivilen Ungehorsam. Aus den dabei gewonnenen Ergebnissen sollen anschließend Schlussfolgerungen gezogen werden, die einen im oben beschriebenen Sinne fruchtbaren Beitrag zur aktuellen Diskussion leisten können.

Dieses Vorgehen setzt einige Präzisierungen und Grundentscheidungen über den Gang der Untersuchung voraus. Zunächst: Was ist überhaupt unter dem Begriff der Rechtsdebatte zu verstehen? Wie ist deren Gegenstand abzugrenzen und warum wird hier nicht von Rechtsdiskurs oder von Rechtsdiskussion gesprochen? Von der Grundbedeutung des Wortes her handelt es sich bei einer Debatte um ein Streitgespräch, eine lebhaft Diskussions oder um eine Erörterung in einem institutionellen Rahmen, etwa im Parlament.⁵ Man setzt sich also mit einem bestimmten Thema kontrovers auseinander. Anders als die Diskussion zielt eine Debatte dabei stets darauf, ein wie auch immer geartetes Ergebnis zu erzielen. Am Ende soll sich auf Basis der besseren Argumente eine Ansicht gegenüber der Gegenansicht durchsetzen. Insbesondere bei der Erörterung rechtlicher Fragestellungen wird regelmäßig nicht nur diskutiert im Sinne eines allgemeinen Meinungsaustauschs, sondern über den Gegenstand in einer Form debattiert, die spätere gerichtliche oder gesetzgeberische Entscheidungen vorbereiten und ermöglichen soll. Hier klingt schon an, dass sich die Rechtsdebatte über ihren Gegenstand, nämlich die Debatte über Rechtsnormen definiert.⁶ Zur Rechtsdebatte trägt bei, wer Ansichten über die Auslegung und Anwendung einer Rechtsnorm äußert und sich dabei in irgendeiner Form argumentativ mit Gegenansichten auseinandersetzt, mit dem Ziel, seine Auslegung als „richtig“ zu erweisen. Warum ist dies kein Rechtsdiskurs? Auch unter einem Diskurs kann schließlich die kontroverse Auseinandersetzung über Sachthemen verstanden werden. Gelegentlich wird ja gerade die fachspezifische Debatte als Fachdiskurs bezeichnet. Völlig unpassend wäre die Rede vom Diskurs hier also nicht. Allerdings löst der Gebrauch des Diskursbegriffes spätestens seit seiner Indienstnahme durch Michel Foucault und Jürgen Habermas derart weitreichende und widersprüchliche Assoziationen aus, dass er zur bloßen Umschreibung

⁵ Vgl. Duden online www.duden.de/rechtschreibung/Debatte (23.12.2016).

⁶ Insofern unterscheidet sich der hier gewählte Debattenbegriff von demjenigen, den Johst in seiner ähnlich gelagerten Untersuchung wählt, denn er sieht als Kriterium einer Debatte gerade das Überschreiten fachlicher Grenzen an: *Johst, David: Begrenzung des Rechtsgehorsams*, Tübingen 2016, S. 7 ff.

des hier im Mittelpunkt stehenden Untersuchungsgegenstandes bei Weitem zu voraussetzungsvoll wäre.⁷

Wo sind nun Beiträge zur Rechtsdebatte zu finden und welche Beiträge sind in die Untersuchung einzubeziehen? Die Rechtsdebatte findet regelmäßig in Medien statt, die sich unter dem Oberbegriff der rechtswissenschaftlichen Literatur zusammenfassen lassen. Hierzu zählen (Fach-)Zeitschriften, Schriftenreihen, Monographien, Gesetzeskommentare und Festschriften. Die mündliche Auseinandersetzung mit einer Rechtsfrage, sei es in einem Streitgespräch, einem Vortrag oder auch vor Gericht, wird im weiteren Rahmen einer länger andauernden Rechtsdebatte regelmäßig nur dann relevant, wenn die dabei vorgebrachten Positionen und Argumente später auch verschriftlicht und veröffentlicht werden.⁸ Ebenfalls eine argumentative Auseinandersetzung mit Rechtsmeinungen erfolgt in Urteilen und Beschlüssen der Gerichte. Die hier enthaltenen Rechtsausführungen können als Teil der Rechtsdebatte betrachtet werden, da sie regelmäßig in der Literatur aufgegriffen werden und ein wichtiger Bezugspunkt für die weiteren Auseinandersetzungen sind. Schließlich können zum Teil auch parlamentarische Debatten beziehungsweise Auseinandersetzungen in den verfassungsgebenden Gremien als Beiträge zur Rechtsdebatte aufgefasst werden. Dies allerdings nur dann, wenn dabei auch tatsächlich Ansichten und Argumente zum richtigen Verständnis der zu schaffenden Rechtsnorm vorgebracht werden. Andernfalls gehören solche Debatten lediglich zum weiteren Kontext und sind nicht Teil der Rechtsdebatte selbst.

Die für den Auseinandersetzungscharakter der Debatte notwendige gegenseitige Bezugnahme der Debattenbeiträge erfolgt in der Regel über ausdrückliche Verweise im Text oder in den Fußnoten. Damit ist auch schon eine Vorentscheidung zur Gewichtung der Debattenbeiträge gefallen. Als Teilnehmer kann nur gelten, wer auch rezipiert wird. Das kann sich einmal nach der Zahl der Zitierungen bemessen. Rein quantitativ ist das Gewicht aber nicht zu bestimmen. Es kommt auch darauf an, in welcher Form die Auseinandersetzung mit der von einer Person oder einem Gericht geäußerten Rechtsmeinung erfolgt. Die Gewichtung muss berücksichtigen, ob die vorgebrachten Argumente vertieft behandelt werden oder ob lediglich der regelmäßige Fußnotenhinweis „a. A.: ...“ erfolgt. Die Darstellung der Debattenentwicklung in der vorliegenden Arbeit konzentriert sich auf in diesem Sinne relevante Beiträge. Daraus folgt auch,

⁷ Vgl. etwa zum deutlich weiteren Blickwinkel der historischen Diskursanalyse: *Landwehr, Achim: Historische Diskursanalyse*, 2. Auflage, Frankfurt 2009; *ders.: Diskurs und Diskursgeschichte*, in: Docupedia-Zeitgeschichte, 11.02.2010, online: https://docupedia.de/zg/Diskurs_und_Diskursgeschichte (09.10.2016).

⁸ Z. B. die Diskussionsbeiträge in den Veröffentlichungen der Vereinigung der deutschen Staatsrechtslehrer, die stets mit den jeweiligen Beiträgen veröffentlicht werden.

dass etwa Gerichtsentscheidungen ohne Veröffentlichung nicht vertieft behandelt werden, da sie für die weitere Rechtsdebatte mangels Zitierbarkeit und Bekanntheit keine Relevanz hatten. Die Betrachtung konzentriert sich, den Gepflogenheiten der Rechtsdebatte entsprechend, auf veröffentlichte Quellen, die von den mit der Debatte befassten Autoren rezipiert werden konnten und auch tatsächlich rezipiert wurden.

Weiter stellt sich die Frage, ob die Debatte um Rechtsungehorsam als einheitliche Debatte behandelt und die Beiträge chronologisch dargestellt werden sollen oder ob es sich anbietet, topisch zu verfahren und die Debatten um Widerstandsrecht, Gewissensfreiheit und zivilen Ungehorsam als grundsätzlich abgrenzbare, eigenständige Debattengebiete aufzufassen und entsprechend zu erörtern. Für eine rein chronologische Betrachtung spricht, dass die drei Rechtsfiguren ein einheitliches Problem zum Gegenstand haben und die Abgrenzung der einzelnen Bereiche stets unklar blieb. Bei einem solchen Vorgehen könnten dann „Epochen“ mit bestimmten Zäsuren gebildet werden. So könnte der Wandel in der Argumentationsstruktur gut nachvollzogen werden. Nach Sichtung der Quellen erschien es aber sinnvoller, je ein Kapitel zu Widerstandsrecht, Gewissensfreiheit und zivilem Ungehorsam zu verfassen. Denn: Wer sich zu einem der Themen äußerte, bemerkte zwar häufig eine gewisse Parallele zu den anderen Themen, gab sich aber in der Regel Mühe, sich in irgendeiner Form von diesen Debatten abzugrenzen. So sorgten die Beiträge selbst dafür, dass sich, trotz gelegentlicher Begriffsunklarheiten, weitgehend eigenständige Debattenstränge entwickelten, die aufgrund der jeweils rezipierten Referenztexte bald klar voneinander abzugrenzen waren. Innerhalb der Darstellung der drei Debattenstränge kann und muss in dieser Arbeit allerdings eine weitgehend chronologische Reihenfolge eingehalten werden, um dem Ziel einer historischen Kontextualisierung gerecht zu werden.

Schließlich: Was soll die Kontextualisierung leisten und was bedeutet das für die Untersuchung? Die Kontextualisierung der Rechtsdebatte soll verständlich machen, welche Argumente wann und warum plausibel waren und zu überzeugen vermochten. Mal ist hierfür der rechtsphilosophische Hintergrund entscheidend, etwa das verbreitete Naturrechtsdenken in der Nachkriegszeit, mal politische Kontroversen, wie in den Auseinandersetzungen um die Kriegsdienstverweigerung aus Gewissensgründen, und gelegentlich ist auch schon der Blick auf den Sachverhalt einer einzelnen Gerichtsentscheidung erhellend. Die Kontextualisierung wird daher abgestimmt auf den Stand der Debatte und sie wird die zum genaueren Verständnis erforderlichen Kontextinformationen bereitstellen. In der Regel finden sich in den jeweiligen Debattenbeiträgen Hinweise auf diese relevanten Kontextinformationen. Nicht angestrebt ist eine breitere Parallelisierung etwa mit historischen Untersuchungen und Periodisierungen der Geschich-

te der Bundesrepublik Deutschland. So mag „1968“, insbesondere die damaligen Studentenproteste, als wichtige Zäsur und als wichtiges Referenzjahr gelten. Eine wirklich einschneidende Bedeutung kommt dem Jahr für den Verlauf der Rechtsdebatte zu ethisch motiviertem Rechtsungehorsam aber nicht ohne Weiteres und aus den gleichen Gründen zu.⁹ Dies schließt ein Eingehen auf die mit „1968“ verbundenen politischen Konflikte keineswegs aus, soll aber die unkritische Übernahme vermeintlich feststehender Zäsuren in die Untersuchung vermeiden.

Die Darstellung in der vorliegenden Studie endet mit dem Jahr 1989. Das hat neben der Notwendigkeit, den Untersuchungszeitraum sinnvoll einzugrenzen, unter anderem den praktischen Grund, dass fundierte historische Darstellungen der Geschichte der Bundesrepublik und auch der Zeitgeschichte des Rechts regelmäßig dort enden. Diese Untersuchung ist aber auf Vorarbeiten angewiesen, um Kontextualisierungen vornehmen zu können. Die Arbeit entstand im Rahmen eines interdisziplinären Forschungsprojekts, das sich mit der Rolle des Protestantismus in den ethischen Debatten der Bundesrepublik Deutschland 1949-1989 auseinandersetzte.¹⁰ Der für die Durchführung der Untersuchung notwendige Austausch im Rahmen der Forschergruppe war vor allem für den auch von dieser in den Blick genommenen Zeitraum möglich. Zudem wäre bei einem späteren Endpunkt der Abstand zur aktuellen Rechtsdebatte so gering, dass die Untersuchung Gefahr liefe, schon in der Darstellung der Debatten über das unvermeidbare Maß hinaus zu werten und damit nicht mehr in der Lage zu sein, den Debattenverlauf angemessen nachzuzeichnen. Auch sind allein im Bereich der Gewissensfreiheit nach 1989 noch ernstzunehmende weitere Kontroversen zu verzeichnen, die als tatsächliche Debatte bezeichnet werden können.

Im Anschluss an die deskriptiv-analytische Darstellung der Debatten und ihrer Voraussetzungen wird in einer Schlussbetrachtung dargelegt, welche Schlussfolgerungen aus dem bisherigen Debattenverlauf zu ziehen sind, welche Argumente verabschiedet werden sollten und welche Fehler der Vergangenheit künftig vermieden werden können.

⁹ Manfred Görtemaker spricht etwa von einer „Umgründung“ der Republik nach der Regierungsübernahme der SPD/FDP-Koalition im Jahre 1969: *Görtemaker, Manfred: Geschichte der Bundesrepublik Deutschland. Von der Gründung bis zur Gegenwart*, München 1999, S. 475 ff.

¹⁰ DFG-Forschergruppe 1765: Der Protestantismus in den ethischen Debatten der Bundesrepublik Deutschland 1949–1989, <http://www.for1765.evtheol.uni-muenchen.de/> (16.12.2016).

C. Warum?

Aus systematischer Sicht ist die Geschichte von Widerstandsrecht, Gewissensfreiheit und zivilem Ungehorsam mittlerweile weitgehend auserzählt. Die größeren Kommentierungen des Widerstandsrechts aus Art. 20 Abs. 4 GG wurden seit den 1970er-Jahren kaum erneuert. Wo dies doch geschehen ist, wurde allenfalls die Kritik an der Regelung ausgebaut oder die alten Ausführungen zu den Gefahren im Hinblick auf die Berechtigung „aller Deutschen“ – und damit auch der DDR-Bürger – zum Widerstand wurden gestrichen.¹¹ Auch die großen Handbuchbeiträge der letzten Jahrzehnte hatten „groß Neues nicht nachzutragen“.¹² Zur Gewissensfreiheit wird, auch wegen der von den Gerichten gelegentlich entschiedenen Tierschutzfragen, die unter Berufung auf Art. 4 Abs. 1 GG durchgefochten werden, nach wie vor recht umfassend und durchaus fundiert publiziert. Große Innovationen in der Dogmatik waren zuletzt allerdings nicht mehr zu verzeichnen.¹³ Ziviler Ungehorsam ist in der verfassungsrechtlichen Debatte seit den frühen 1990er-Jahren als solcher nicht mehr verbreitet aufgegriffen worden, mit Ausnahme eines kurzzeitigen Interesses für das „Whistleblowing“ im Zusammenhang mit der Sache Snowden, das aber schnell als arbeits- und beamtenrechtliches Problem erkannt und in diesem Rahmen behandelt wurde.

Hier soll nun die vorliegende Arbeit mit einem Blick auf die Vergangenheit weiterführende Erkenntnisse liefern. Ein dabei zu gewinnendes besseres Verständnis der Debattenentwicklung kann etwa ermöglichen, eingeschliffene Argumentationsstrukturen zu verlassen. So werden beispielsweise bei der Behandlung des Widerstandsrechts nach wie vor Ideen eines Naturrechts oder überpositiven Rechts aufgerufen oder mitgeführt, von denen man sich fragen muss, ob sie den heutigen Ansprüchen an die rationale Begründbarkeit einer Rechtsnorm noch genügen.¹⁴ Es kann aber auch der Blick für Probleme geschärft werden, die so oder ähnlich durchaus wieder auftreten können. So könn-

¹¹ So etwa die Kommentierung des Art. 20 Abs. 4 GG in *Maunz, Theodor/Dürig, Günter* (Begr.): Grundgesetz-Kommentar von Roman Herzog, die erst kürzlich durch diejenige von Bernd Grzeszick ersetzt wurde.

¹² *Höftling, Wolfgang*: Widerstand im Rechtsstaat, in: Merten, Detlef/Papier, Hans-Jürgen (Hrsg.): Handbuch der Grundrechte, Bd. V, Heidelberg 2013, § 121; *Schwarz, Kyrill A.*: Widerstandsfall, in: Isensee, Josef/Kirchhof, Paul (Hrsg.): Handbuch des Staatsrechts der Bundesrepublik Deutschland, Bd. XII, 3. Auflage 2014, § 282.

¹³ Zusammenfassend zum Stand der Debatte mit Nachweisen zu den wichtigsten Publikationen der letzten Jahrzehnte: *Goos, Christoph*: Gewissensauseinandersetzungen in der Gesellschaft – Gewissensfreiheit im Recht, *ZevKR* 59 (2014), S. 69–95.

¹⁴ Vgl. zum überpositiven Gehalt der Verfassung kritisch: *Herdegen, Matthias*, in: *Maunz/Dürig*: Grundgesetz-Kommentar, 76. EL 2015, Art. 1 Abs. 2 GG, Rn. 20 f.

te sich etwa die derzeitige Diskussion im Bereich der Religionsfreiheit – etwa zu Ausnahmen vom Schwimmunterricht aus Glaubensgründen – durch eine schroffe Gegenüberstellung von Religionsgebot und staatlichem Gebot die gleichen Probleme einhandeln, wie sie die Gewissensfreiheit mit ihrer inzwischen gänzlich auf den Gewissenskonflikt zugeschnittenen Dogmatik schon kennt.¹⁵ Die Kenntnis der hiermit verbundenen Problematik kann für die Lösung künftiger Fälle in diesem Bereich hilfreich sein.

Zudem kann über die historisierende Betrachtung des Themas eine gewisse Anschlussfähigkeit an andere Disziplinen gewonnen werden. Soll etwa einmal eine Protestgeschichte der Bundesrepublik verfasst werden, die weiterführen soll als der Abdruck einer Ringvorlesung¹⁶, so kann für den im historischen Kontext oft vernachlässigten Blick auf die juristische Debatte auf diese Untersuchung rekuriert werden.¹⁷ Auch wer etwa aus philosophischer oder theologischer Sicht die Entwicklung der Debatten um Rechtseingehorsam untersucht, wird in der Lage sein, seine Ergebnisse über die Zeitschiene zu parallelisieren und Ähnlichkeiten und Differenzen zu untersuchen und zu erklären.¹⁸ Eine rein rechtssystematische Arbeit könnte diese Anschlussfähigkeit nicht herstellen.

Schließlich soll mit dieser Untersuchung eine Herangehensweise an verfassungsrechtliche Problemstellungen erprobt werden, die Recht nicht nur als etwas Vorgegebenes denkt, das lediglich erkannt werden muss, noch allein den ganz großen Linien der Rechts- oder Ideengeschichte von der Antike bis heute folgt. Beide Arten der Untersuchung können durchaus erhellend und weiterführend sein. Im ersten Fall läuft man allerdings Gefahr, in der Debatte häufig anzutreffende Argumente oder Verweise auf alte Verfassungsgerichtsentscheidungen zu übernehmen, ohne den Kontext zu bedenken, in welchem sie geäußert wurden und damit ihre Tragweite zu überprüfen. Zudem verliert man dabei leicht aus

¹⁵ Vgl. zur aktuellen Rechtsprechung des BVerwG in Schulsachen: *Heinig, Hans Michael*: Religionsfreiheit im Schul- und Mitgliedschaftsrecht. Ein Bericht über die jüngere Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (2010–2015), *ZevKR* 61 (2016), S. 202–220.

¹⁶ *Löhning, Martin u. a.* (Hrsg.): *Ordnung und Protest. Eine gesamtdeutsche Protestgeschichte von 1949 bis heute*, Tübingen 2015.

¹⁷ Vgl. aber für einen aktuellen Versuch, historische Vorgänge und juristische Entwicklungen gemeinsam zu untersuchen: *Doering-Manteuffel, Anselm/Greiner, Bernd/Lepsius, Oliver* (Hrsg.): *Der Brokdorf-Beschluss des Bundesverfassungsgerichts 1985*, Tübingen 2015; für eine Arbeit, die sich aus historischer Perspektive mit der hier behandelten rechtlichen Problematik bis 1968 eingehend befasst: *Johst, David*: *Begrenzung des Rechtseingehorsams*, Tübingen 2016.

¹⁸ Vgl. für den Versuch, dies im Blick auf die Gesetzgebung zum Wehrpflichtgesetz von 1956 zu tun: *Meyer-Magister, Hendrik/Schieder, Tobias*: *Zwischen Staatstheorie und Friedensethik. Zur Inkongruenz zweier Perspektiven auf ein Grundsatzproblem des Wehrpflichtgesetzes von 1956*, *ZevKR* 61 (2016), S. 162–190.

dem Blick, dass Recht nicht nur gegeben, sondern auch gemacht ist und häufig erst in der Auseinandersetzung konkretisiert und geformt wird.¹⁹ Im zweiten Fall wird leicht übersehen, dass zwar beispielsweise der Begriff der Demokratie im antiken Griechenland seinen Ursprung hat, dass aber das, was damals darunter verstanden wurde, kaum noch mit dem vergleichbar ist, was einen modernen Staat mit vielen Millionen Einwohnern und einer ausdifferenzierten staatlichen Struktur demokratisch macht. Ähnliches gilt für die Ideengeschichte des Widerstandsrechts. Man kann nicht ernsthaft annehmen, dass unter dem Begriff etwa im Kontext monarchischer Herrschaft im Mittelalter etwas annähernd Vergleichbares verstanden werden kann wie unter den Bedingungen moderner Staatlichkeit. Geschichte ereignet sich bisweilen recht plötzlich, und so erscheint es angezeigt, die Entwicklung der Rechtsdebatte zu ethisch motiviertem Rechtsungehorsam unter den aktuell gegebenen staatlichen Rahmenbedingungen zu betrachten – jedenfalls, sofern aus der Untersuchung etwas für das heutige Verständnis des Problems gewonnen werden soll.²⁰

¹⁹ Vgl. zum Problem der Normanwendung: *Möllers, Christoph*: Die Möglichkeit der Normen, Frankfurt 2015, S. 179 ff.

²⁰ Vgl. zu dieser Diagnose: *Moyn, Samuel*: The Last Utopia. Human Rights in History, Cambridge u. a. 2010, S. 4.

Register

17. Juni 1953 81, 85, 93 f., 267
„1968“ 6, 77., 200 f., 218 f., 266, 268
20. Juli 1944 11, 41–49, 54–55, 57 f., 81,
85, 87, 93 f., 265, 267
- Abgabenverweigerung 98, 167–175, 191
Abhörraffäre 203–204, 211 f.
Abtreibung, *siehe* Schwangerschafts-
abbruch
Abwägung 40 f., 44 f., 148, 150, 165–167,
184 f., 191, 218, 222, 228, 233, 254,
258–261, 271, 274–278
Arbeitsverweigerung 181–186, 191
Atomkraft 161–167, 191, 221, 223–227,
242 f., 267
Atomkrieg 115, 121, 223–227
Atomwaffen 119, 123, 198, 223–227, 236,
242 f., 267
Ausdifferenzierung 144–146, 272
Außerparlamentarische Opposition (APO)
77, 82, 84 f., 93
- Beamtenurteil 25–27
Bibelforscher, *siehe* Zeugen Jehovas
Bruderkrieg 110, 115 f., 121–124, 190
– *siehe auch* Kriegsdienstverweigerung
Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV)
204–206, 210
Bundesentschädigungsgesetz, *siehe*
Entschädigungsrechtsprechung
Bundesgerichtshof (BGH) 15, 20–27,
49 f., 53–55, 60, 74, 76, 94, 203–222,
234–236, 254, 267, 270
Bundesverfassungsgericht (BVerfG)
23–27, 64 f., 75, 106–110, 124–130,
137–140, 146, 154–159, 164 f., 168 f.,
171–175, 179–181, 188, 190 f., 212,
233–238, 251–254, 265, 272–274
- Bundesvertriebenengesetz 55–57
Bundesverwaltungsgericht (BVerwG)
55–58, 94, 98, 137–139, 247
Bürgerinitiative 201 f., 223–226
Bürgerrechtsbewegung, *siehe* Civil-Rights-
Movement
- Civil Rights Movement 195–197,
198–200, 202, 266
Conscientious Exemption 188
- Debatte 3–5
Demokratie 9, 42, 65, 71–73, 77, 83–86,
159, 167, 178, 186 f., 196, 215, 226, 231,
238–240, 242, 255
Demokratiedenkschrift der EKD 234 f.
Demonstrationsschaden 217–221, 254
Dienstflucht 125–129, 179–181
Direct-Action, *siehe* Ziviler Ungehorsam
Direktionsrecht 182–183
Diskurs 3–4
Drittwirkung der Grundrechte 98 f.,
130 f., 182
- Entschädigungsrechtsprechung 53–55, 57,
89, 94, 262, 265, 267
Ersatzdienstverweigerung 125–130,
178–181, 190
Europäische Verteidigungsgemeinschaft
(EVG) 105–111, 130
Evangelische Kirche in Deutschland (EKD)
120–122, 234 f.
- Fernziele 216, 221, 235–238, 260
– *siehe auch* Nötigung
Friedens- und Konfliktforschung 200–201
Friedensbewegung 105, 175–186,
223–225, 234, 266, 268

- Friedenskirchen 110, 113
 – *siehe auch* Zeugen Jehovas
 Friedenspflicht 231–233, 244–246
 – *siehe auch* Grundpflichten
 Fristenlösung, *siehe* Schwangerschafts-
 abbruch
 Funktionsanalyse 144–146, 148, 152, 154
- Gemeinwohlbindung 17–19, 30, 38, 45,
 166, 236–238
 Gerechter Krieg 112–114
 Gerechtigkeit 1, 14f., 28–30, 32–38, 75,
 87, 91, 94, 142, 187, 255, 266f., 270, 274
 Geschlechterrollen 21–24
 Gesundheitsurteil 155–159, 188, 249,
 Gewaltbegriff, *siehe* Nötigung
 Gewerkschaften, *siehe* Streik, politischer
 Gewissen 52f., 124f., 136–146, 152f., 191
 – Begriff 124f., 136–140
 – funktionales Verständnis 144–146
 – normatives Verständnis 141–143, 153
 Gewissensentscheidung 52f., 124–125, 152
 Gewissensfreiheit 2–9, 97–192, 230, 249,
 257–272, 275–277
 – Schranken 148–154, 166f., 184–186
 – und Religionsfreiheit 101–102,
 155–159, 249
 Gewissensprüfung 52, 111, 125, 137, 146,
 152, 191
 Gewissenstäter 127f., 179–181, 249
 Gleichberechtigung 21–24
 – *siehe auch*, Geschlechterrollen
 Grohnde 221
 Grundpflichten 244–246, 271
 Güterabwägung, *siehe* Abwägung
- Handlungsalternative, lästige 145, 185,
 191, 259
 Hochverrat 43–48
- Ideengeschichte 8f., 39, 112
 Identität 144f., 152, 185, 276
- Kalkar-Entscheidung 161f.
 Kapp-Putsch 72, 79, 80f., 85, 92f., 267
 Kirchenasyl 247–250, 258
 Konkordanz, praktische 150, 235
 Koordinationslehre 30, 143
- KPD-Urteil 64f., 75, 78, 82f.
 Kriegsdienstverweigerung 29, 55, 57,
 102–105, 108–125, 130, 153f., 189–191,
 257, 260, 262, 265
 – *siehe auch* Wehrpflichtgesetz
 – situativ 110–118, 122f.
- Laepfle-Urteil 213–218, 234, 236, 254
 Landesverrat 43, 46–50, 203–212
 Legitimität 12, 44, 46, 75, 229–233,
 240–244, 246, 255, 274
 Leistungsverweigerungsrecht 130–136,
 154, 164–166
- Massenvernichtungswaffen 224
 Mehrheitsprinzip 186f., 215, 222, 240,
 242–244, 246
 Meinungsfreiheit 209f., 212f., 218, 220,
 228f., 233f., 254, 277
 Menschenrechte 14, 18, 30f., 34f., 37,
 60f., 70, 82–84, 91, 142, 197, 253, 258,
 260 269
 Ministersturz, niedersächsischer 69–70
 Mülheim-Kärlich 161f.
- Nationalsozialismus 26, 35, 39, 51–53, 58,
 62, 91
 NATO-Beitritt 110, 115, 118
 NATO-Doppelbeschluss 175, 193,
 223–226, 233, 269
 Naturrecht 12–41, 83, 241
 – christlich 20f., 83
 – Kontrollfunktion 31–33, 38
 – säkular 28–31, 35, 241
 – scholastisch 17–19, 35, 44
 Naturrechtsrenaissance 12–37, 41, 75, 94,
 246, 266
 Nötigung 213–216, 221, 228, 235–237, 254
 – Verwerflichkeit 216–217, 221, 233–237
 Notstandsverfassung 76–82, 94, 265,
- Pätsch-Urteil 203–213, 228f., 254
 Pariser Verträge 110, 118,
 Parlamentarischer Rat 16, 24, 62f.,
 100–104
 Pazifismus 105, 110, 115, 125, 175–186
 Positivismus 1, 12, 15, 21, 32, 35–41, 255,
 271–274

- Radbruch'sche Formel 1, 33, 47, 50, 270
 Rechtsbefolgungspflicht 199, 242–246,
 260, 271 f.
 – *siehe auch* Grundpflichten
 Rechtsbeugung 49 f.
 Rechtsgüterabwägung, *siehe* Abwägung
 Rechtsidee 31–33, 210
 Rechtspositivismus, *siehe* Positivismus
 Rechtssicherheit 32 f., 37
 Rechtsstaat 34 f., 39 f., 42, 56, 58 f., 64–76,
 81, 84, 94 f., 143, 196, 227–233, 241, 255,
 278
 – *siehe auch* Wertordnung, objektive
 – materieller 34 f., 39, 196
 Rechtsungehorsam 1–9, 258, 264–278
 Rechtsweggarantie 29, 60, 64, 69 f.
 Reine Rechtslehre 12–13
 Religionsfreiheit 8, 101 f., 150 f., 155–159,
 165, 188 f., 276
 Remer-Prozess 42–49, 94, 265
 Revolution 12, 41, 62, 70, 79, 87 f., 198,
 201, 268
 Rumpelkammerbeschluss 155–159
 Rüstungssteuerboykott 175–178

 Schwangerschaftsabbruch 167–175, 263,
 268
 Sezession 74, 274
 Sit-in, *siehe* Sitzblockade
 Sitzblockade 195, 197 f., 200, 213–217,
 227 f., 233–238, 254 f.
 – *siehe auch* Ziviler Ungehorsam
 Sozialabgabenboykott 167–175
 Sperrzeit 183–186
 Staatsgeheimnis, illegales 206–213
 Staatskirchenrecht, *siehe* Koordinations-
 lehre
 Staatskontinuität 24–26
 Staatsraison 37, 207–210
 Staatsrechtslehrertagung 146, 149–153
 Staatsstreich 76–78, 82, 84, 89 f., 93, 261
 Status confessionis 224 f.
 Steuerverweigerung, *siehe* Rüstungssteuer-
 boykott
 Streik, politischer 71–73, 79–81, 85, 91 f.,
 95
 Stromzahlungsboykott (Strobo) 161–167,
 261

 Studentenproteste 79 f., 197–203, 218
 Subsidiaritätsprinzip 18 f.
 System 86, 145 f., 187, 255, 278

 Telefonüberwachung 203–204
 Tendenzwende 268 f.
 Totalverweigerung, *siehe* Ersatzdienst-
 verweigerung
 Tyrannenmord 44 f.

 Überzeugungstäter 127 f., 178–181
 Unrechtsstaat 34 f., 39, 42–58, 91–94, 258,
 264

 Verantwortung 238–240
 Verbindlichkeit des Rechts 1 f., 21 38 f.,
 271 f.
 – *siehe auch* Rechtsbefolgungspflicht
 Verfassungskonvent von Herrenchiemsee
 61 f., 101, 103
 Verfassungsschutzrecht 75, 80–82, 94 f.,
 274, 278
 Versammlungsfreiheit 95, 198 f., 218 f.,
 221 f., 228, 233 f., 236, 277
 Volkszählung 251–253

 Wehrlosigkeitsthese 20, 35–37
 – *siehe auch* Radbruch'sche Formel
 Wehrpflicht 29, 103 f., 107, 109 f.,
 118–125, 244 f.
 – *siehe auch* Kriegsdienstverweigerung
 Wehrpflichtgesetz 118–125
 Weltbühneprozess 207–208
 Wertethik, materiale 28
 Wertordnung, objektive 34, 255, 267, 276
 Westbindung 105–107, 110, 115, 117
 Whistleblowing 7, 203
 Widerstand 42–59, 66–74
 – gegen den Nationalsozialismus 42–54,
 57 f.
 – in der DDR 55–57
 – in der Demokratie 58–59, 66–74,
 227–233
 Widerstandspflicht 49–51
 Widerstandsrecht 2–95, 113, 177, 212,
 220, 228 f., 257–270, 274 f., 278
 – Erfolgskriterium 54, 87–89
 – im Rechtsstaat 58–76

- im Unrechtsstaat 42–58, 91
- naturrechtlich 38–42, 44, 81
- positiviert 61–63, 76–77, 86
- Verfassungsschutzrecht 60, 63, 67–69, 81, 86, 278
- Wiederbewaffnung 106, 110 f., 117–120
- Wiedervereinigung 65, 270
- Wohllollensgebot 128, 179–181, 186, 249
- Wühl 161 f.
- Zeitungsstreik 71–73
- Zeugen Jehovas 103–105, 110, 113, 125–129, 159, 178, 180 f., 190
- Ziviler Ungehorsam 193–255, 257–270, 277
 - Begriff 194, 195, 198–200
 - instrumentelles Verständnis 253 f., 268
 - legitimatorisches Verständnis 253 f., 268 f.
 - Rechtfertigung 227–233
 - Rezeption 200–202